



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

**Vorsitz der Länderarbeitsgruppe
Rückführung**

Anlage zu TOP 6

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 221, 30002 Hannover

Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
deutschen Ärztekammern
Postfach 120 864
10598 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
AG-Rück Vors.
12231/ 3-45 05/2008

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4794

Hannover
07. Juli 2008

**Beschluss des 111. Deutschen Ärztetages zur Frage der Beurteilung der
Flugreisetauglichkeit durch Ärzte mit besonderer Qualifikation als Flugmediziner**

Sehr geehrter Herr Professor Fuchs,

der 111. Deutsche Ärztetag hat zum Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer u.a. zwei Entschlüsse zur Sicherung ethisch-medizinischer Standards und zur Beurteilung der Flugreisetauglichkeit bei Abschiebungen gefasst. Beiden Entschlüssen liegen ganz offenkundig Informationen zugrunde, in denen die geltende Rechtslage ausschließlich aus ärztlicher Sicht und das rechtmäßige Handeln der mit der Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer befassten Behörden in Frage gestellt wird.

Vorab möchte ich klarstellen, dass es keinen Beschluss der IMK gibt, wonach ausschließlich „Flugärzte“ mit der Feststellung der Flugreisetauglichkeit beauftragt werden sollen.

Die ärztliche Begutachtung zur Frage der Feststellung der Flugreisetauglichkeit erfolgt regelmäßig auf Grund einer von dem ausreisepflichtigen Ausländer geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung im Rahmen der von den Ausländerbehörden zu prüfenden inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse. Die Frage der Behandelbarkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einschließlich einer psychischen Erkrankung, im Heimatland ist regelmäßig in einem vorgegangenen Asylverfahren im Rahmen der dabei zu prüfenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geklärt worden. Das Bundesamt prüft dabei auf der Grundlage der vorgelegten ärztlichen Gutachten und unter Einbeziehung der verfügbaren Erkenntnisquellen im Heimatland des Ausländers sehr sorgfältig, ob

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

eine Behandlung im Heimatland möglich ist oder ob nach Rückkehr im konkreten Einzelfall für den ausreisepflichtigen Ausländer eine Gefährdung für sein Leben oder seine Gesundheit zu befürchten ist und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamts wird regelmäßig gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen. An die Entscheidung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, auch an Negativentscheidungen zur Ablehnung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, ist die Ausländerbehörde gem. § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bei den ihr obliegenden Aufgaben gebunden.

Der in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer im Jahr 2004 erarbeitete Informations- und Kriterienkatalog zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen differenziert sehr deutlich zwischen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen und inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen. Dabei wird in dem Informations- und Kriterienkatalog auch klargestellt, dass die (Flug)Reisetauglichkeit im Rahmen der inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse zu prüfen und zu bewerten ist und zwar, so ist es dort – auch auf Wunsch der Bundesärztekammer - formuliert, „... aus Sicht flugärztlicher Experten“. Die medizinische Richtlinie der IATA verweist ebenfalls darauf, dass die Feststellung der Flugreisetauglichkeit und das Erkennen und Bewerten von medizinischen Problemen bei Flugreisen einem Arzt überlassen werden sollte „der auf Flugmedizin spezialisiert“ ist.

Wenn also die für die Rückführung zuständigen Behörden in einigen Bundesländern die Flugreisetauglichkeit von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern durch Ärzte mit einer flugmedizinischen Zusatzqualifikation feststellen lassen, so entspricht diese Praxis letztlich dem Verfahren, das in dem mit der Bundesärztekammer erarbeiteten Informations- und Kriterienkatalog im Jahr 2004 ausdrücklich gefordert wurde.

Der 111. Deutsche Ärztetag fordert in seiner EntschlieÙung zur Flugreisetauglichkeit die Innenminister der Länder auf, den Informations- und Kriterienkatalog aus dem Jahre 2004 einzuführen. Die Mehrheit der Bundesländer hatte sich seinerzeit gegen eine verbindliche Einführung dieses Kataloges gewandt, weil der grundlegende Dissens, nämlich die gesetzliche Verpflichtung der Behörden auch zur zwangsweisen Beendigung des nicht rechtmäßigen Aufenthalts ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer einerseits und die Weigerung von Teilen der Ärzteschaft, an zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen nicht mitwirken zu wollen, andererseits, nicht aufgelöst werden konnte. Tatsächlich hat aber der Informations- und Kriterienkatalog durchaus Eingang in die ausländerbehördliche Verfahrenspraxis gefunden. So sind z.B. in Niedersachsen wesentliche

Teile dieses Kataloges in die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden.

Im Namen der Länderarbeitsgruppe Rückführung erkläre ich ausdrücklich, dass die Frage der objektiven Begutachtung der Flugreisetauglichkeit durch flugmedizinisch besonders qualifizierte Ärzte zu keinem Zeitpunkt mit dem Ziel verknüpft wurde, die Kosten für Abschiebungen zu senken oder das Abschiebungsverfahren zu beschleunigen. Diese Behauptung ist von Flüchtlingsorganisationen aufgestellt worden und entbehrt jeglicher Grundlage. Die AG Rück hält es für sehr bedauerlich, dass gezielt verbreitete Falschinformationen ohne diese auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen zur Grundlage einer Entschließung des Deutschen Ärztetages gemacht wurden.

Abschließend möchte ich betonen, dass sowohl in den Ländern als auch auf Bundesebene immer wieder Gesprächsbereitschaft von den Innenministern signalisiert wurde. Es wäre sicher nicht unangemessen insoweit im Gespräch zu bleiben, wobei nicht zu verhehlen ist, dass die Meinungen doch sehr weit auseinander gehen.

Mit freundlichem Gruß

Wilfred Burghardt